



Mittwoch, 29. Oktober 2025
Kongresszentrum Dortmund |
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund

Praxisseminar

24. Abwassersymposium

mit Richterinnen und Richtern
des Oberverwaltungsgerichts für
das Land Nordrhein-Westfalen

Der Anlass

Das Wasser-, Abwasser- und Beitragsrecht war in den Jahren 2024 und 2025 wieder Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist insbesondere der Hochwasser- und Überflutungsschutz unter dem Gesichtspunkt der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in das Blickfeld gerückt. Trägt ein Bebauungsplan den Gesichtspunkten der Klimaanpassung und des Überflutungsschutzes auf der Grundlage der technischen Regelwerke (u. a. DIN EN 752, DWA A 118 und DIN 1986-100) und der verfügbaren Informationen zu dem Thema Starkregen (insbesondere im Klimaatlas NRW (www.klimaatlas.nrw.de) nicht ausreichend Rechnung, so kann ein bauplanungsrechtliches Abwägungsdefizit vorliegen, welcher den Bebauungsplan unwirksam macht. Zugleich nehmen die Gerichtsverfahren zu, in denen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer gegen den Vollzug eines Bebauungsplanes vorgehen, weil sie eine Überflutungsgefahr befürchten. Das OVG NRW hat im Oktober 2024 einen Bebauungsplan gebilligt, weil dieser die Maßgaben des Hochwasser- und Überflutungsschutzes zutreffend abgearbeitet hat.



Im Wasserrecht hat sich die Rechtsprechung insbesondere mit der Frage auseinandergesetzt, welche Reichweite die Gewässerunterhaltungspflicht hat. Dieses gilt insbesondere für Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG, §§ 22 ff. LWG NRW), wie z. B. Verrohrungen und Kastendurchlässe die sanierungsbedürftig sind. Zugleich wurde durch das BVerwG im Dezember 2024 entschieden, dass eine Öllache in einem Gewässer durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu entfernen ist.

Im Anschluss- und Benutzungsrecht bildete insbesondere die Frage der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 48 LWG NRW) sowie die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW) und die damit verbundenen beitragsrechtlichen Folgen den Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Außerdem hat sich das OVG NRW mit der Frage beschäftigt, wann eine Erneuerung und wann eine Reparatur vorliegt.

Zum Gebührenrecht hat das OVG NRW im November 2024 entschieden, dass bei der Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr (§ 64 LWG NRW) eine Verteilung der Kosten 90:10 auf die befestigten und unbefestigten Grundstücksflächen landesgesetzlich vorgegeben ist.

Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem Überblick über die bundesweite Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Abwasser- und Abwassergebührenrecht.

Auf dem Abwassersymposium werden Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die bislang ergangene Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen darstellen und erörtern.

Seminarprogramm von 09:15 bis 17:00 Uhr

09:15 Uhr	Begrüßung und Einführung	12:30 Uhr	Mittagessen
09:20 Uhr	Rechtsprechung des OVG NRW zur Bauleitplanung Dr. jur. Andreas Merschmeier, Richter am OVG NRW (2. Senat)	13:30 Uhr	Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Kanalanschlussbeitragsrecht Dr. jur. Richard Krieger, Richter am OVG NRW (15. Senat)
10:15 Uhr	Aktuelle gebührenrechtliche Rechtsprechung Dr. jur. Katrin Haghu, Vorsitzende Richterin am OVG NRW (9. Senat)	14:45 Uhr	Kaffeepause
11:15 Uhr	Kaffeepause	15:00 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung zur kommunalen Abwasserbeseitigung (u. a. Bauleitplanung, Versickerung, Starkregenvorsorge, Gebühren-erhebung) Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH
11:30 Uhr	Aktuelles zum Wasserrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter am OVG NRW (20. Senat)	17:00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Referentinnen und Referenten

- » Dr. jur. Katrin Haghu, Vorsitzende Richterin am OVG NRW (9. Senat)
- » Dr. jur. Andreas Merschmeier, Richter am OVG NRW (2. Senat)
- » Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter am OVG NRW (20. Senat)
- » Dr. jur. Richard Krieger, Richter am OVG NRW (15. Senat)
- » Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH

Veranstaltungsinformationen

Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmergeien, Wasserbehörden und Ingenieurbüros

Kosten

Die Gebühr je Teilnehmenden für das Seminar beträgt 275,00 Euro netto zzgl. USt. für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, 375,00 Euro netto zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmenden. Darin sind umfangreiche Seminar-materialien, Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Wir bitten Sie, den Seminarbeitrag erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Programmänderungen, Wechsel von Referierenden oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall sind wir bemüht, Sie rechtzeitig zu informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für Anmeldungen, die später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme muss die volle Teilnahmegebühr berechnet werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW.



Veranstalterin

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf

info@KommunalAgentur.NRW
Telefon 0211 430 77 0
Telefax 0211 430 77 22